

Abschrift

05. AUG. 2009

Landgericht Hanau**Verkündet am:**

22.07.2009

Geschäfts-Nr.: 1 O 649/09Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben[REDACTED]
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil**

*Im Herrn
Maier per
Telefax
42074708
Kunze
MFG
05.08.09*

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn **Thomas Uwe Maier**,
- Inhaber der Firma Maier Datentechnik -,
Veielbrunnenweg 37, 70372 Stuttgart,

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Walter Zuleger**,
Rosenbergstraße 94, 70176 Stuttgart,
Geschäftszeichen: Z-92/09-wz

gegen

Proinkasso GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Stefan Straßburg**,
Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau,

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin **Kristina Straßburg**,
Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau,
Geschäftszeichen: 31-0609/09

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hanau
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2009

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 15.06.2009 wird aufrechterhalten.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger begehrt von der Verfügungsbeklagten die Unterlassung der Übersendung von E-Mails.

Der Verfügungskläger unterhält einen Gewerbebetrieb der Datentechnik, ist Inhaber der Internet-Domäne „maier.de“ und unterhält im Rahmen seines Gewerbebetriebes die E-Mail-Adresse info@maier.de, unter der auch E-Mails an nicht real existierende E-Mail-Adressen unter der Domäne „maier.de“ eingehen. Unter diesen Adressen erhielt der Verfügungskläger unter der E-Mail-Adresse ticketing@mail.proinkasso.de und inkasso@mail.proinkasso.de unaufgefordert E-Mails der Verfügungsbeklagten. Bei der Verfügungsbeklagten handelt es sich um ein Inkassounternehmen, das mit den E-Mails den Verfügungskläger zur Zahlung von angeblich offenen Forderungen aufforderte und dabei teilweise auch darauf hinwies, dass sie bekannt durch Rundfunk und TV sei. Der Server des Verfügungsklägers verfügt über eine sogenannte Catch-All-Weiterleitung, so dass alle E-Mails an @maier.de bei dem Verfügungskläger eingehen. Der Verfügungskläger unterhält diese Funktion, da er teilweise von Kunden aus dem Ausland angeschrieben wird und es oft bei dem Namen zu Schreibfehlern kommt, die dann dazu führen würden, dass die E-Mail ohne die Catch-All-Funktion nicht bei ihm eingingen.

Mit Schreiben vom 30.05.2009 forderte der Verfügungskläger, der von den angeblichen Forderungen der Firmen, die von der Verfügungsbeklagten vertreten werden, nichts weiß, die Verfügungsbeklagte auf, es ab sofort zu unterlassen, ihm E-Mails jeglicher Art an real und nicht real existierende Benutzer auf ihre Domäne „maier.de“ zu senden. Gleichzeitig forderte sie die Beklagte auf, bis zum 04.06.2009 eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungs-erklärung abzugeben. Die Verfügungsbeklagte gab die geforderte Erklärung nicht ab. Der Verfügungskläger gingen am 07.06. und 09.06. weitere E-Mails zu. Das nahm der Verfügungskläger zum Anlass, unter dem 15.06.2009 eine einstweilige Verfügung zu erwirken, in der der Verfügungsbeklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln verboten wird, „an die E-Mail-Adresse des Antragstellers maier@maier.de sowie an jegliche Internetdomäne des Antragstellers maier.de angegebenen real existierenden oder real nicht existierenden E-Mail-Adressen unaufgefordert E-Mail zu versenden, wie zuletzt am 29.04.2009 an die E-Mail-Adresse hans11@maier.de, am 29.04.2009 an die E-Mail-Adresse hans@maier.de, am 27.05.2009 an die E-Mail-Adresse hans@maier.de, am 31.05.2009 an die E-Mail-Adresse mueller@maier.de, am 07.06.2009 an die E-Mail-Adresse Raphael@Maier.de und am 09.06.2009 an die E-Mail-Adresse hans@maier.de.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Verfügungsbeklagte mit einem am 24.06.2009 bei Gericht eingegangenen Telefax Widerspruch eingelegt, so dass nunmehr darüber zu befinden ist, ob die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten oder aber aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, nur die erste Alternative sei rechters. Es sei geradezu geschäftsschädigend, von der Verfügungsbeklagten unaufgefordert mit E-Mails überzogen zu werden. Wie die Entwicklung nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung gezeigt habe, sei die Verfügungsbeklagte durchaus in der Lage, sie von allen an die Domäne @maier.de gerichteten E-Mails zu verschonen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15.06.2009 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15.06.2009 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass ihre direkt an die E-Mail-Domäne des Verfügungsklägers gerichteten E-Mails keinen werbenden Charakter enthielten, sondern lediglich Zahlungsaufforderungen. Gegen eine Versendung dieser Zahlungsforderungen im Wege einer E-Mail gäbe es rechtlich keine Bedenken. Die übrigen E-Mails seien nicht an die Verfügungsklägerin gerichtet, sondern an niemand. Diese seien dann allein auf Grund der von dem Verfügungskläger verwandten Catch-All-Funktion auf dessen Server aufgelaufen, wofür der Verfügungskläger aber selbst verantwortlich sei. Es sei diesem nämlich durchaus zuzumuten, diese Catch-All-Funktion einfach aufzugeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die auf Grund des Widerspruchs der Verfügungsbeklagten erfolgte Überprüfung der einstweiligen Verfügung vom 15.06.2009 führt zu deren Aufrechterhaltung. Denn dem Verfügungskläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch als sogenannter quasi-negatorischer Abwehranspruch aus den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB zu. Die unaufgeforderte Sendung der E-Mails stellt nämlich einen Eingriff in das allgemeine oder Unternehmer-Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers bzw. in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

In der Rechtsprechung werden unaufgefordert übersandte E-Mails vor allem dann als wettbewerbswidrig angesehen, wenn sie einen werbenden Inhalt haben. Ob das hier der Fall ist, erscheint fraglich, da in den E-Mails nur teilweise darauf hingewiesen wird, dass die Verfügungsbeklagte durch Rundfunk und TV bekannt sei. Diese Behauptung ist zur Unterstützung der im Vordergrund stehenden Zahlungsaufforderung eigentlich völlig überflüssig, macht also nur Sinn, wenn mit ihr ein Werbeeffect verbunden werden soll. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 17.07.2008 I ZR 197 aus 2005 – zitiert nach Juris) ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Unter diese Definition ließe sich der Auftritt der Verfügungsbeklagten durchaus subsumieren, doch kommt es letztlich für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch hierauf nicht an. Denn nach Auffassung der Kammer stellen E-Mails, die trotz Widerspruchs unaufgefordert wiederholt und einem Dritten übersandt werden, eine Beeinträchtigung dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes dar, die der Betroffene nicht hinnehmen muss. Der Verfügungskläger hat der Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 30.05.2009 deutlich gemacht, dass es für die geltend gemachte Forderung keine Grundlagen gibt. Gleichwohl hat die Verfügungsbeklagte nicht davon abgesehen, den Verfügungskläger weiterhin mit E-Mails zu überziehen. Die hierdurch für den Verfügungskläger entstandenen Beeinträchtigungen werden von der Verfügungsbeklagten nicht in Abrede gestellt. Sie führen dazu, dass der Verfügungskläger Zeit und Personal aufwenden musste, um die E-Mails zu sortieren und zu löschen. Bei der Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit ist der Verfügungskläger im besonderen Maße auf den E-Mail-Verkehr angewiesen, so dass er diese durch das Verhalten der Verfügungsbeklagten entstandenen Belästigungen nicht vermeiden kann. Vor einer solchen nicht unerheblichen Störung der betrieblichen Arbeitsabläufe ist er durch die Gewährung des geltend gemachten Unterlassungsanspruches zu schützen. Das gilt aber nicht nur im Bezug auf die unmittelbar an die Domäne des Verfügungsklägers seitens der Verfügungsbeklagten

versandten E-Mails, sondern auch für die übrigen, nicht direkt an die Verfügungsklägerin gerichteten E-Mails. Hier ist es Aufgabe der Verfügungsbeklagten, sicherzustellen, dass die offenbar für eventuelle Schuldner gedachten Zahlungsaufforderungen auch die richtige Adresse erreichen. Wie das Landgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 13.03.2007 – 15 O 821/06 – zitiert nach Juris) zu Recht entschieden hat, liegt auch dann in der Übersendung der E-Mail - ohne mit dem Empfänger im geschäftlichen Kontakt zu stehen und ohne seine Anforderung oder Zustimmung - ein unmittelbarer Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vor, wenn der Empfänger seine E-Mail-Adresse so programmiert hat, dass sie alle E-Mails unabhängig von der vor dem „@“ vorangestellten Bezeichnung aufnimmt. Die Verfügungsbeklagte kennt die Catch-All-Funktion und weiß deshalb, dass sie bei nicht ordnungsgemäßer Überprüfung der von ihr versandten E-Mails das Risiko besteht, dass sie auf dem Server des Verfügungsklägers auflaufen.

Der Verfügungskläger hat nachvollziehbare Gründe dafür vorgetragen, dass ihm die Abschaffung der Catch-All-Funktion nicht zumutbar ist, die Verfügungsbeklagte aber durchaus in der Lage wäre, nur solche E-Mails zu versenden, die auch richtig adressiert ist. Die Tatsache, dass ihre Kunden ihr falsche E-Mail-Adressen zur Verfügung stellen, entlastet sie nicht. Denn als Versender der E-Mails trägt die Verfügungsbeklagte das Risiko, an einen nicht mit der Übersendung einverstandenem Inhaber einer E-Mail-Adresse zu senden. Es mag zwar sein, dass die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der E-Mail-Adressen im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden ist, doch ist es allein das Geschäftsrisiko der Verfügungsbeklagten, die ihrerseits in der Lage wäre, von ihren Kunden entsprechend richtige Angaben zu fordern oder aber in solchen Fällen auf den E-Mail-Verkehr ganz zu verzichten. Es gibt ja schließlich auch noch andere Kommunikationswege.

Dass die Gefahr der Wiederholung unzulässiger Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers besteht, folgt hier nicht nur aus der Tatsache, dass die Verfügungsbeklagte die begehrte strafbewehrte Unterlassungserklärung verweigert hat, sondern auch aus ihrem Vortrag im Verfahren.

Da die Überprüfung der einstweiligen Verfügung vom 15.06.2009 zu deren Aufrechterhaltung führt, hat die Verfügungsbeklagte auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 91 ZPO).

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

██████████
Vizepräsident des Landgerichts